



Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung

Stand: 01/2025

1. Gesetzlicher Steuereinbehalt

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen nimmt die Bank den Kapitalertragsteuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vor. Dabei behält die Bank die auf den Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Die Bank schreibt demzufolge dem Kunden auf dem vereinbarten Ertrags-/Substanzkonto den Betrag gut, der sich nach Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlages und ggf. der Kirchensteuer ergibt.

Ausnahmen: Bei Derivategeschäften (börsliche und außerbörsliche Geschäfte, z. B. Futures und Optionen, Swaps, unter anderem in Aktien, Währungen, Zinsen) wird der Bruttoerlös und der anfallende Steuerbetrag separat dem Substanzkonto gutgeschrieben bzw. belastet, über welches das Geschäft abgewickelt wird.

Bei Währungsgewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens wird der anfallende Steuerbetrag separat dem Steuerverrechnungskonto belastet.

Angaben zur steuerlichen Berechnung sind im Buchungstext des Kontoauszuges enthalten.

Das Ertrags-/Substanzkonto ist das bei Eröffnung eines Kundendepots diesem Depot für die Ertrags- und Gegenwertbuchung zugeordnete Konto des Kunden. Der Kunde kann zwischen geeigneten Konten als Ertrags-/Substanzkonto wählen.

Die Bank wird Beträge aus nachträglichen Änderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen ebenfalls diesem Konto gutschreiben bzw. belasten.

2. Durchführung der Liquiditätsoptimierung

Die Bank wird innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Anlagen im Privatvermögen negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste, oder gezahlte Stückzinsen) auch rückwirkend auf den jeweiligen Kalenderjahresbeginn steuerlich berücksichtigen und somit bereits mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastete Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen (sog. „Liquiditätsoptimierung“). Dabei können Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Die Erstattung erfolgt auf dem Steuerverrechnungskonto. Im Fall der Stornierung von Transaktionen kann es auch zu einer Belastung (nur bei bereits realisierten Verlusten) kommen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Bank ein bestehendes auf Euro-Währung lautendes Konto als Steuerverrechnungskonto. Über dieses Konto kann der Kunde jederzeit Auskunft verlangen und eine abweichende Wahl unter geeigneten Konten treffen.

Die Gutschrift oder Belastung erfolgt auf dem Ertrags-/Substanzkonto und nicht auf dem Steuerverrechnungskonto, wenn mit der nachträglichen Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen einer Transaktion gleichzeitig Veränderungen bei der Verbrauchsreihenfolge bzw. von steuerpflichtigen Gewinnen und anrechenbaren Verlusten im Rahmen der „Liquiditätsoptimierung“ einhergehen.

3. Gesetzlicher Steuereinbehalt bei unbaren Kapitaltransaktionen und Sachwertleistungen

Sofern die Bank einen gesetzlich vorgesehenen Steuereinbehalt nicht aus liquiden Kapitaltransaktionen vornehmen kann, ist der Kunde ihr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur gesonderten Anschaffung des Steueranteils verpflichtet. Gleiches gilt, wenn nachträglich durch Änderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen oder Stornierung einer Verlusttransaktion ein Steueranteil abzuführen ist, ohne dass gleichzeitig Liquidität durch einen dem Kunden gutzubringenden Kapitalertrag zur Verfügung steht. Die Bank wird diese Beträge dem Ertrags-/Substanzkonto belasten.

Die Belastung des Steueranteiles von einem mit dem Kunden vereinbarten Kontokorrentkredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) ist ausgeschlossen, wenn der Kunde vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites widerspricht. Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredites den Steueranteil nicht oder nicht vollständig ab, wird die Bank den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt anzeigen.

4. Stornierungen

Die Bank wird sachlich unzutreffende Buchungen durch Stornierung der Buchung rückgängig machen und eine korrigierte Buchung durchführen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält eine Information darüber entweder über den Buchungstext oder mittels separatem Schreiben.